

Schlußbestimmungen

§10

Der Minister des Innern und Chef der Deutschen Volkspolizei und der Minister für Handel und Versorgung erlassen innerhalb ihrer Zuständigkeitsbereiche die zur Durchführung dieser Verordnung notwendigen Anweisungen.

Bisher wurde erlassen: Gemeinsame Anweisung des Ministers für Handel und Versorgung und des Ministers des Innern und Chefs der Deutschen Volkspolizei vom 20. 1. 1975 zur Verfahrensweise bei Ei-

gentumsverfehlungen im sozialistischen Einzelhandel (VuM des Ministeriums für Handel und Versorgung, 1975, Nr. 4).

§11

(1) Diese Durchführungsverordnung tritt am 1. April 1975 in Kraft.

**(2) Gleichzeitig tritt die Erste Durchführungsverordnung vom 1. Februar 1968 zum Einführungsge-
setz des StGB — Verfolgung von Verfehlungen - (GBl. II Nr. 21 S.89) außer Kraft.**

Zusätzliche Literatur

R. Gerberding/G. Materna, „Neue rechtliche Möglichkeiten zur wirksameren Bekämpfung von Verfehlungen“, NJ, 1975/7, S. 193.

St. Höhne/U. Fieber, „Zur Anklageerhebung nach Erlaß einer polizeilichen Strafverfügung“, NJ, 1982/7, S. 324.

H. Pompoes, „Versuch bei Verfehlungen“, NJ, 1970/4, S. 117.